

Sparkasse zieht endgültig von Poel ab

Öffentlich-rechtliches Kreditinstitut schließt Filiale in Kirchdorf



Kirchdorf. (BP) Am 31. Dezember 2003 wird die Zweigstelle Kirchdorf der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest endgültig und ersatzlos geschlossen. Dies wurde auf Anfrage des INSELBLATTES durch Karsten Boerma von der Sparkasse in Wismar bestätigt. Als Grund gab die Sparkasse in der Hansestadt an, dass es das öffentliche Kreditinstitut auf Poel nicht geschafft habe, ausreichend viele Kunden für sich zu gewinnen, um die Aufrechterhaltung einer Geschäftsstelle zu rechtfertigen. Erst 1995 nach Poel gekommen, hatten die Sparkassenleute nach eigenen Angaben keine Chance mehr, in den verteilten Markt auf Poel einzusteigen. „Bankkunden wechseln nicht so einfach eine bestehende Verbindung“, so Boerma. Im Zusammenspiel mit dem steigenden wirtschaftlichen Druck, der auch auf der Sparkasse lastete, habe man sich nun zu diesem Schritt entschlossen.

Obwohl Karsten Boerma hofft, dass die Poeler Kundschaft der Sparkasse die Treue hält, auch wenn sie nach Wismar muss, sprechen Reaktionen der befragten Insulaner dem entgegen. Viele wollen ihr Konto kündigen. Zumindest sagten sie dies, nachdem sie von der Schließung erfahren hatten. Denn gerade die älteren Bürger sind nach einer Umfrage des INSELBLATTES nicht bereit, wegen der einfachen Bankgeschäfte nach Wismar zu fahren. Auch sind Geschäftskunden der Sparkasse nach eigenen Angaben nicht bereit, ihre Bareinnahmen mit dem Auto fast zwanzig Kilometer durch das Mecklenbur-

ger Land zu kutschieren. Aber auch diese Folgen werden von der Sparkasse – abgesehen vom Imageverlust – hingenommen. Auch könnten die „Nachbarn“ der Sparkasse in Mitleidenschaft gezogen werden. Neben Poelern sind auch gerade Bewohner des Salzhaffs gern nach Kirchdorf gekommen, um die aus ihrer Sicht nächstliegende Sparkassenfiliale anzufahren und verbanden ihren Kurzausflug auf Poel mit Einkäufen im Gemeinde-Zentrum oder der gegenüberliegenden Apotheke. Ob sich die Schließung der Sparkasse auf das gewerbliche Umfeld auswirkt, wird sich zeigen.

Vom Wegzug der Sparkasse profitieren wird die Volks- und Raiffeisenbank, die ab Januar Alleinanbieter am Orte sein wird. Doch damit könnte ein weiteres technisches Problem entstehen. Es dürfte eher unwahrscheinlich sein, dass es ab Januar mehr als einen Geldautomat auf der Insel geben wird. Und sollte dieser aufgrund einer Störung ausfallen (was bei diesen Geräten ja schon mal vorgekommen sein soll), wäre es sehr schwierig, auf der Insel Bargeld zu bekommen. Und das könnte wiederum für die Anbieter auf der Insel zu einem Problem werden. Denn sollten Touristen, die gerade auf Poel verweilen, Geld benötigen, um konsumieren zu können, hätten sie keine Alternative auf der Insel. Und ob sie wiederkommen würden, nachdem sie in Wismar Bares gebunkert haben, dürfte ebenso fraglich sein wie die Bereitschaft mancher Gewerbetreibender, auf bargeldlosen Zahlungsverkehr umzustellen.

AUS DEM INHALT

Inselrundblick	Seite 2
Geburtstage	Seite 4
Neues aus der Verwaltung	Seite 4
Kurverwaltung geht mit neuer Internetpräsenz in die nächste Saison	Seite 4
Gemeindeverwaltung per E-Mail zu erreichen	Seite 4
Bürgerbeauftragte lädt ein	Seite 4
Friedhofsordnung	Seite 5
Sportergebnisse	Seite 9
Poeler Fußballmädchen trafen spätere Weltmeisterinnen	Seite 9
Kirchennachrichten	Seite 10
Nach 70 Jahren ein Raub der Flammen	Seite 11
Gartentipp	Seite 12

Antik- und Trödelmarkt der Poeler in Kirchdorf

im Saal der Gaststätte „Zur Insel“
15. und 16. November 2003,
jeweils von 10.00 bis 18.00 Uhr

Interessierte Anbieter können sich bis zum
8. November 2003 bei
Anne-Marie Röpcke, Telefon: 038425 20732
(Di., Mi. und Sa. von 10.00 bis 12.00 Uhr) bzw.
bei Brigitte Nagel, Telefon: 038425 20572
anmelden.

Standgebühr für beide Tage
insgesamt 10,00 Euro.

Silvesterfeier 2003 im Sportlerheim Kirchdorf

Karte pro Person: 60,- € alles inklusive
– Kartenvorbestellung bis zum
15. November 2003 möglich.

Telefon: 038425 20296

Abholtermin der gelben Säcke: 10. November 2003

Herr, wirf Hirn vom Himmel – Teil II

Kirchdorf. Unter dem Motto: „Wir sind Helden und unheimlich stark – also, lasst uns ein paar Bäumchen ausreißen“ machten sich bisher unbekannte Täter daran, die drei Oxel-Bäume, die auf der Wiese gegenüber dem Haus des Gastes von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie Bürgermeister und Kurdirektor eingepflanzt worden waren, auszureißen. Anschließend warfen die Vandalen einen der Bäume auf das Gelände der Eisdiele an der Wismarschen Straße. Einen anderen stopften die „Ausreißer“ in die Büsche. Und den dritten Baby-Baum transportierten der oder die Täter dann zum Garten des Kurdirektors.

Mögliches Motiv: Ein altes, wiederentdecktes Mannbarkeitsritual. Wer Bäume ausreißt, ist bekanntermaßen ein ganzer Kerl. Dummerweise ist in den alten Überlieferungen die Stammdicke des auszureißenden Baumes nicht eindeutig beschrieben worden. So machten sich der oder die Täter daran, sich an diesen etwas stärkeren Zahnstochern zu verdingen. Mann, war das eine Leistung. Jeder im Umfeld der Baumausreißer ist jetzt sicher total stolz, diese „Männer“ zu kennen. Und die mutmaßlich männlichen Personen, die die Bäumchen ausgerissen haben, fühlen sich jetzt bestimmt auch ganz toll. Immerhin haben sie den Initiationsritus unverletzt überstanden. Und das war bestimmt gar nicht so einfach. Sie hätten ja stolpern oder sich einen Splitter in die Hand jagen können.

Noch mal Glück gehabt... *Seluga*

Das Westpaket

Kirchdorf. Wie war die Freude groß: zu Weihnachten ein Westpaket. Da roch das Papier schon ganz anders – von der Schokolade ganz zu schweigen. Heute sind wir „im Westen“ und wir sind in der glücklichen Lage, ebensolche Freude über Grenzen zu schicken. Völlig überwältigt waren wir im letzten Jahr von der Hilfsbereitschaft der Schüler an unserer Schule. 217 Päckchen konnten nach Litauen geschickt werden. In diesem Jahr gehen die Päckchen aus unserem Bundesland mit der Hilfsorganisation ADRA in Waisenhäuser nach Russland. Dafür werden die Päckchen am 30.11.03 von uns zur Sammelstelle transportiert. Wieder möchten wir alle Poeler aufrufen: Schenkt Freude – macht mit! Info-Blätter und genormte Päckchen sind bei Fam. Serbe, Hinterstraße 4a, Tel. 20270 zu erhalten. Wer sich finanziell beteiligen möchte, kann ADRA bei den Transportkosten (4,00 € pro Päckchen) unterstützen. ADRA-Konto: 0200070209 Dresdner Bank, Darmstadt (BLZ 50880050). *Familie Serbe*

Immer wieder die gelben Säcke Nicht nur in Kaltenhof ein Problem



Kaltenhof. (BP) Zum wiederholten Male ziehen die gelben Säcke den Unmut der Anwohner auf sich. Nun, es sind in diesem Fall eigentlich weniger die Säcke selbst, als diejenigen, die diese dünnwandigen Müllbehältnisse wochenlang auf der Straße stehen lassen. In Kaltenhof zum Beispiel. Als Familie Neumann am 1. Oktober in Kaltenhof eintraf, lagen schon ein halbes Dutzend aufgerissener Müllsäcke auf der neu gestalteten Grünfläche gegenüber des alten Gutshauses. Und nach dem Wochenende waren es schon derer zehn. Katzen, Ratten und wer weiß was noch für Vierbeiner machten sich an den Säcken zu schaffen, bis einige Anwohner den Müll wieder einmal zusammenräumten. Ist es tatsächlich so schwer, sich an den zweiten Montag eines jeden Monats zu gewöhnen? Da es so zu sein scheint, nutzt das „Inselblatt“ die freigewordene Ecke auf der „Seite 2“ für den monatlichen Abfuhrtermin. Der Termin für die Gemeindevertretersitzung ist fortan auf den Gemeinde-Seiten zu finden.

Scheune des Gestüts brannte aus



Neuhof. (BP) Großer Schrecken am 13. Oktober auf Poel. Weithin sichtbar stand eine schwarze Rauchsäule über der Wismarbuch. Grund hierfür war, dass die Scheune des weit über die Grenzen der Insel bekannten Gestüts in Neuhof bis auf die Fundamente abbrannte. Mit ein Opfer des Feuers wurde ein Mährescher sowie Heu und Stroh, das für die kalten Jahreszeiten eingelagert worden waren und das Feuer noch beschleunigten. Die rasch eingetroffenen Rettungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf konnten jedoch nur noch ein Übergreifen der Flammen auf die Stallungen und Wohnhäuser verhindern. Für die Scheune kam trotz des schnellen Eintreffens der Blauröcke jede Hilfe zu spät. Erst in der letzten Saison war einer der Mährescher des Gestüts bei einem Feldbrand zerstört worden. Inzwischen wurden drei Jugendliche als mutmaßliche Verursacher des Brandes ausgemacht. Der Schaden der Familie Schulz beläuft sich auf rund eine halbe Million Euro. Auf Seite 11 findet sich ein Rückblick auf das Gebäude und seine Geschichte von Jürgen Pump.

Einbruch im Kindergarten und im Schülerclub

Kirchdorf. (BP) Am Sonntag, dem 19. Oktober, war noch alles in Ordnung, sagte der Leiter des Jugend- und Schülerclubs Hans-Jochen Wilcken. An dem Tag hatte er einen Rundgang gemacht, um für die Nach-Ferien-Zeit gewappnet zu sein. Am Montagmorgen fand er dann die Einbruchsspuren. Neben mehr als hundert CDs, der Digitalkamera und anderen Kleinigkeiten entwendeten der oder die Täter auch ein halbes Toastbrot und eine Packung Würstchen.

Im danebenliegenden Kindergarten sind die Täter dann noch mal fündig geworden. Sie stahlen den Videorekorder und das Telefon nebst Basisstation. Die Kriminalpolizei kam noch am selben Morgen und nahm die Fingerabdrücke ab.

Schule öffnet ihre Türen

Kirchdorf. (BP) Am 8. November findet der diesjährige Tag der offenen Tür in der Regionalschule Kirchdorf statt. Von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr bekommen Bürgerinnen und Bürger, Eltern und Interessierte Zugang zu den Schulräumen.

Angeltourist fährt glücklich nach Hause

Timmendorf/Poel. (BP) Mit Stolz geschwellter Brust präsentieren die glücklichen Petrijünger ihren Fang vor der Kamera. Markus Bethke aus Brieselang in Brandenburg hält seinen einen Meter langen 10-Kilo-Dorsch hoch, den er mit einer Angel aus der Ostsee gezogen hat. Links neben ihm der Malchower Dirk Mikat, der ebenfalls mit an Bord der „Vorwärts“ war und dessen Fang immerhin noch acht Kilo bei 96 Zentimetern Gesamtlänge auf die Waage brachte. „Vorwärts“-Skipper Ralf Schmidt war mit seinen Kunden zu Fischgründen nordwestlich von Rerik gefahren und hatte damit das richtige Gespür bewiesen. Mit vollen Kisten lief die „Vorwärts“ im Timmendorfer Hafen ein. Und eine ganze Menge von Wochenendausflüglern standen bald um den Angelkutter herum und bestaunten die mächtigen Dorsche, die nach Angaben von Ralf Schmidt in einer Tiefe von rund zwanzig Metern angebissen haben.

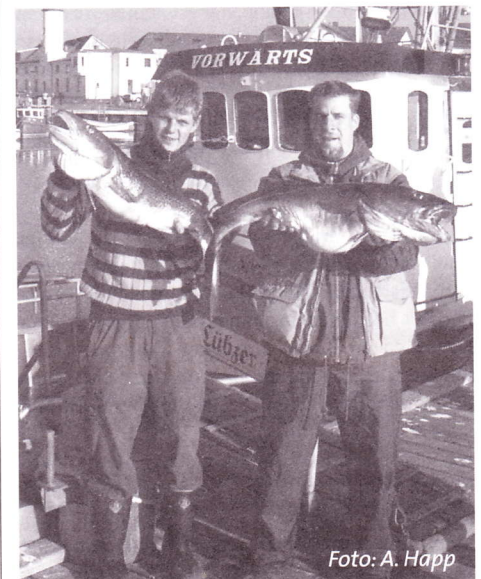


Foto: A. Happ

2. Poeler Gespräche – mehr Fragen als Antworten

Niendorf. (BP) Welche Folgen hat die Nachmeldung von FFH-Gebieten rund um Poel tatsächlich für die Entwicklung der Insel? Was soll der Managementplan bringen, der diesbezüglich durch die Medien geistert? Wann kommt endlich der Radweg von Fährdorf nach Kirchdorf und was hält den Kreis NWM von dieser Baumaßnahme ab? Wann gehen in Timmendorf-Strand wieder die Lichter an? Was passiert seitens der Gemeinde hinsichtlich der Problematik mit den Jugendlichen, deren Verhalten während des Sommers für Negativ-Schlagzeilen sorgte? Können die Bürger etwas tun, in dem sie einerseits auf die Jugendlichen zugehen, aber andererseits klar Position beziehen? Wie viele Unternehmen und Gewerbetreibende gibt es eigentlich auf Poel und welche Betriebe können Ausbildungsplätze anbieten? Wie müssten die Rahmenbedingungen verändert werden, um mehr Ausbildungsplätze einrichten zu können? Und hat die „Amtsfreie“ Gemeinde Insel Poel wirklich die Chance, amtsfrei zu bleiben? Und wenn nicht, wofür sollen oder können sich die Gemeindevertreter entscheiden? Können die Bürger sich an der Entscheidungsfindung beteiligen? Und wenn ja, wie?

Fragen über Fragen wurden in den fast vierstündigen „Poeler Gesprächen“ gestellt, zu denen die Poeler Inselgemeinschaft in den Forellenhof der Familie Hanekamp eingeladen hatte. All diese Fragen zeigen das Interesse der Insulaner an der „Tagespolitik“ und der zukünftigen Entwicklung Poels. Intensiv diskutierten die Bürger die derzeitigen Probleme aus der Sicht der Einwohner. Nun sollen die Politiker zu diesen Fragen Stellung nehmen. Die Poeler Inselgemeinschaft wurde seitens der Bürger damit beauftragt, diesbezügliche Anfragen an die Verantwortlichen zu richten.

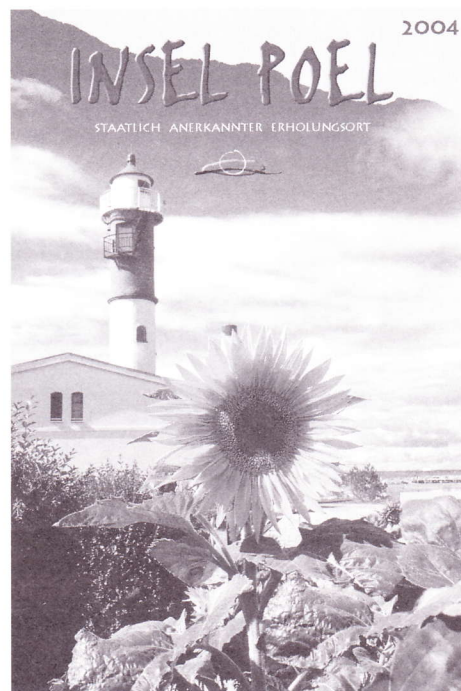
Flaschenpost aus Holstein

Neustadt i.H./Kirchdorf. (BP) Da staunten die Mitarbeiterinnen der Kurverwaltung nicht schlecht, als diese Flaschenpost im Haus des Gastes abgegeben wurde. Absender war die sechsjährige Michelle Wiese aus Neustadt, die das selbst gemalte Bild mit einem kleinen Brief in eine Flasche gesteckt und in Dahme/Holstein ins Wasser geworfen hatte. Das war am 11. Oktober. Schon am nächsten Tag wurde die Flaschenpost auf Poel gefunden. Sonntägliche Zustellung – gibt 's nicht mal bei der gelben Post. Die Kurverwaltung reagierte auf die Bitte der Rückmeldung und schickte der kleinen Michelle einen Brief mit einer kleinen Überraschung.

Inselfest 2004

Kirchdorf. (BP) Bekannt gegeben hat die Kurverwaltung auch das Datum des nächsten Inselfestes. Wie es Tradition ist, steigt die Party am Hafen von Kirchdorf wieder am letzten Wochenende des Juli. Somit gilt der Zeitraum vom 23. bis 25. Juli 2004. Es wird wieder ein Inselfest klassischer Prägung sein – mit großem Festzelt und kleinem Jahrmarkt. Wer daran als Programm- oder Marktteilnehmer mitmachen möchte, wende sich bitte an die Kurverwaltung.

Druckfrisches Gastgeberverzeichnis

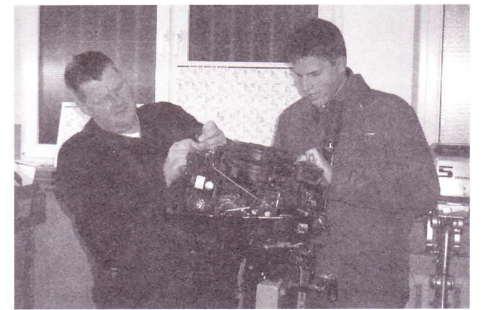


Kirchdorf. (BP) Es ist endlich da – das neue Gastgeberverzeichnis 2004. Noch mehr Anzeigen, noch mehr Gastgeber und ein erweiterter Image-Teil ließen die Broschüre auf eine Dicke von nun 50 Seiten anwachsen. Die Broschüre ist ab sofort in der Kurverwaltung erhältlich.

Gesprächsrunde mit unseren Schülern und Jugendlichen

Wie im „Poeler Inselblatt“ angekündigt, hatte Frau Schönfeldt, als Vorsitzende des Sozial- und Jugendausschusses der Gemeinde Insel Poel, Schüler und Jugendliche am 21. Oktober 2003 zu einer Gesprächsrunde eingeladen. Die Jugendlichen waren zahlreich erschienen. Zunächst wurde durch den Bürgermeister und Kurdirektor eine kurze Auswertung der diesjäh-

WIR BILDEN AUS! Yachtservice Müller



Ausbildungsleiter Mario Müller (links) und sein neuer Auszubildender Dirk Schönfeldt

Kirchdorf. (BP) Günter Müller hielt Wort. Vor zwei Jahren war Dirk Schönfeldt aus Vorwerk im zweiwöchigen Praktikum zu Gast im Yachtservice Müller. Damals hat ihm das Schnupperarbeiten dort so viel Spaß gemacht, dass er sich entschieden hat, dort eine Lehre machen zu wollen. Auch Günter Müller war vom Einsatz des jungen Poelers beeindruckt und stellte ihm einen Ausbildungsplatz in Aussicht, wenn sich seine Schulnoten verbessern würden. Dieser Anreiz genügte Dirk Schönfeldt, um sich noch mal so richtig reinzuhängen. Mit einem deutlich verbesserten Zeugnis bewarb sich der 16-Jährige beim Yachtservice und begann seine Maschinenbau-Ausbildung im September.

rigen Urlaubssaison vorgenommen. Hier wurde insbesondere auch auf den zugenommenen ruhestörenden Lärm eingegangen. Anschließend kam es zu einem regen Meinungsaustausch, welcher am 4. November 2003 um 18.00 Uhr im Vortragssaal der Gemeindeverwaltung fortgeführt werden soll.

Wahls, Bürgermeister

Herbstwind machte Poel zur Dracheninsel

Kirchdorf. (BP) Eingeladen zum ersten offiziellen Drachentag hatte die Poeler Inselgemeinschaft e.V., und trotz der ungünstigen Wettervorhersagen waren einige Dutzend Aktive und mehr als hundert Zuschauer auf die Wasserscheide zwischen Kirchdorf und Vorwerk gekommen. Die meisten der attraktiven Großdrachen waren von Mitgliedern der Gruppe „De Fleigend Fischköpp“ in den Herbstwind gestellt worden. Riesige, bis zu zehn Meter lange Turbinen drehten sich über Poel, und Kastendrachen standen weithin sichtbar und ruhig über dem Feld. Die Favoriten

der Kinder waren aber ganz andere Drachen. Der Blickfänger schlechthin für die Lütten war ein gigantischer lila Teddybär. Auch die Windkugeln zogen die Kinder neugierig an. Der Vorsitzende der Poeler Inselgemeinschaft, Helmut Hinneburg, war trotz des einen oder anderen Regenschauers mit der Veranstaltung zufrieden und bedankte sich bei der Norddeutschen Pflanzenzucht in Malchow als Eigentümer der Startbahn für die Gastfreundschaft und „De Fleigend Fischköpp“ sowie den Firmen Hochbau Fischer und Holz-Possnien für die prompte und gute Zusammenarbeit.



Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag, Monat November 2003

01.11. Kubisch, Hildegard	Kirchdorf	82. Geb.	19.11. Olsen, Elisabet	Kirchdorf	73. Geb.
01.11. Lüder, Emilie	Malchow	79. Geb.	20.11. Siggel, Margot	Oertzenhof	73. Geb.
01.11. Rothamel, Sonja	Kirchdorf	72. Geb.	23.11. Post, Heinrich	Kirchdorf	82. Geb.
03.11. Henning, Martha	Kirchdorf	89. Geb.	23.11. Voß, Ruth	Malchow	72. Geb.
05.11. Neubauer, Karl-Heinz	Kirchdorf	78. Geb.	24.11. Behnke, Ehrentraut	Kirchdorf	74. Geb.
09.11. Woest, Fritz	Kirchdorf	80. Geb.	24.11. Beutz, Herbert	Kaltenhof	73. Geb.
10.11. Ellmer, Manfred	Kirchdorf	74. Geb.	25.11. Helbrecht, Emil	Fährdorf	78. Geb.
11.11. Drolshagen, Marga	Oertzenhof	71. Geb.	25.11. Olsen, Günter	Kirchdorf	76. Geb.
11.11. Lange, Hans	Fährdorf	91. Geb.	26.11. Sander, Ella	Kirchdorf	79. Geb.
11.11. Trautmann, Walter	Fährdorf	85. Geb.	26.11. Wohlgemuth, Ursula	Wangern	78. Geb.
12.11. Haase, Irmgard	Kirchdorf	73. Geb.	27.11. Kohlhoff, Werner	Weitendorf	70. Geb.
14.11. Schröder, Thea	Oertzenhof	72. Geb.	28.11. Steinhagen, Margarete	Kirchdorf	86. Geb.
17.11. Möller, Ulrich	Kirchdorf	80. Geb.	28.11. Willbrandt, Gertrud	Kirchdorf	73. Geb.
18.11. Leska, Erna	Oertzenhof	84. Geb.	30.11. Roschkowski, Annemarie	Kaltenhof	77. Geb.
19.11. Langhoff, Frida	Kirchdorf	73. Geb.			

NEUES AUS DER VERWALTUNG

Öffentliche GV-Sitzungen

Die nächste öffentliche Gemeindevertreter-sitzung findet statt am:

10. November 2003

Die Sitzungen finden immer am Montag um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeinde-Zentrums 13 in 23999 Kirchdorf statt.

Joachim Saegebarth, Vorsteher GV

Gemeindeverwaltung ab sofort auch über E-Mail-Adressen erreichbar:

Die Modernisierung von Verwaltungsdienstleistungen ist eine Forderung, die seit vielen Jahren unter dem Stichwort „Verwaltungsreform“ erhoben und inzwischen in der gesamten öffentlichen Verwaltung mehr oder weniger intensiv umgesetzt wird. Eine wesentliche Reaktion auf diese Defizite ist die Bemühung, den Kontakt der Verwaltung mit unseren Bürgerinnen und Bürgern schneller und einfacher, aber auch transparenter zu machen. Wir bieten unseren Bürgern ab sofort an, ihre Anträge, Anfragen und Bedenken direkt beim jeweiligen Mitarbeiter in Form der elektronischer Post („E-Mail“) vorzubringen:

Frau Eggert – Sekretariat des Bürgermeisters

- gemeinde.insel.poel@t-online.de
- sekretariat@inselpoel.net

Frau Löbner –

SG Hauptverwaltung und Personalwesen

- hauptverwaltung@inselpoel.net

Frau Nowacka – SG Kämmerei

- kammerei@inselpoel.net

Herr Kaiser – SG Liegenschaften

- liegenschaften@inselpoel.net

Herr Reiche – SG Bau

- bau@inselpoel.net

Frau Weber – SG Ordnung

- ordnung@inselpoel.net

Frau Zwicker – SG Steuern

- steuern@inselpoel.net

Frau Winter – SG Sozialhilfe/Personalverwaltung

- sozialhilfe@inselpoel.net

Frau Peters – SG Meldewesen und Soziales

- meldewesen@inselpoel.net

Frau Altmann – SG Wohngeld

- wohngeld@inselpoel.net

Wahls, Bürgermeister

Sprechttag der Bürgerbeauftragten des Landes M-V in Grevesmühlen

Die Bürgerbeauftragte des Landes M-V lädt zum Sprechtag ein.

„Am Mittwoch, dem 17. Dezember 2003, besteht für jeden Bürger die Möglichkeit, mir seine Anliegen mündlich vorzutragen. Der Sprechtag findet in der Kreisverwaltung, Jahnstraße 7 (ehemaliges iht-Gebäude) in Grevesmühlen statt.

Um Wartezeiten zu vermeiden, bitte ich Sie um telefonische Anmeldung an das Büro der Bürgerbeauftragten, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, Telefon 0385 5252709.

Ihre Heike Lorenz

Die Bürgerbeauftragte unterstützt die Bürger in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten gegenüber der Landesregierung und den sonstigen Behörden und Ämtern im Land. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung in sozialen Fragen und die Wahrnehmung der Belange der Behinderten, Ausländer und Aussiedler. Die Bürgerbeauftragte kann dem Landtag, der Landesregierung sowie den Kommunen Vorschläge der Bürger unterbreiten. Nicht eingreifen darf sie in Gerichtsverfahren und in privatrechtliche Streitigkeiten. Jedermann hat das Recht, die Bürgerbeauftragte in Anspruch zu nehmen.

Internetpräsenzen fusionieren zu Poels Top-Angebot

Kurverwaltung geht mit komplett neuer Website in neue Saison

Kirchdorf. (BP/MF) Seit mehr als zwei Jahren haben Internetnutzer die Wahl zwischen zwei Portalen mit ähnlicher Adresse, aber grundverschiedener Konzeption. Einerseits die bundesweit in den Medien stark beworbenen und erfolgreichen Seiten der Kurverwaltung unter www.insel-poel.de, über die alljährlich tausende von Interessenten Gastgeberverzeichnisse bestellten und über die Buchungsanfragen an die Zimmervermittlung im Haus des Gastes gerichtet wurden.

Und andererseits die Adresse www.inselpoel.de von Beluga Post, der nicht das Werbebudget hatte und daher verstärkt auf Inhalte setzte. Mit über 200 verschiedenen Informationsseiten ermöglichte die umfangreichste Internetseite zum Thema Poel dem Besucher eine intensive Beschäftigung mit der Insel Poel und erreichte so ihr eigenes, etwa gleich starkes Publikum.

Nun haben sich die Inhaber der beiden Internetpräsenzen entschlossen, diese zu verschmelzen und die Attraktivität eines gemeinsamen Angebotes nachhaltig zu steigern. Die Kurverwaltung steuert die technische Betreuung, die weitere Bewerbung der Adresse in Printmedien und erstmals das komplette Gastgeberverzeichnis 2004, das alle Zeileneinträge der angebotenen Urlaubsdormizile umfasst

und mit einem Mausklick heruntergeladen werden kann, zum gemeinsamen Projekt bei. Die nichtkommerzielle Internetpräsenz www.inselpoel.de wiederum bringt die redaktionellen Inhalte, Texte und die Informationsgestaltung in komprimierter Form ein.

„Daraus ergibt sich eine noch attraktivere Top-Adresse Poels im Internet“, erwartet Kurdirektor Markus Frick. Nun findet man auf dem neuen Internetportal neben allen Daten und Details, die für Gastgeber und Urlaubsgäste von Bedeutung sind, auch viele allgemeine und spezielle Informationen über die Insel – angefangen bei der Historie Poels über die Besonderheiten der Natur bis zu Freizeittipps – und die nähere Umgebung, die von Poel leicht zu erreichen ist. Ein besonderes Highlight der neuen Website ist die integrierte „Dia-Show“, die dem Internetnutzer die schönsten Flecken der Insel vorstellt und so noch mehr Lust auf einen Besuch machen soll. Bis zum 31.12.2003 ist die völlig neu gestaltete Internetpräsentation der Kurverwaltung nur unter der Adresse www.insel-poel.de zu erreichen. Zum 1. Januar 2004 wird die Seite www.inselpoel.de als Eingangsadresse hinzugeschaltet. Dann spielt es keine Rolle, welche Adresse eingegeben wird. Unter beiden Adressen erhalten die Internetnutzer das optimale Informationsangebot im einheitlichen Design.

Friedhofsordnung vom 22. Juli 2003

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kirchgemeinde Kirche auf Poel beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Begräbnisfeier, Totengedenkfeiern	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10
Särge	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten	§ 16
Reihengrabstätten	§ 17
Wahlgrabstätten	§ 18
Urnengrabstätten	§ 19

Fünfter Abschnitt: Kirche

Nutzung der Kirche	§ 20
--------------------	------

Sechster Abschnitt:

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale	§ 21
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 22
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 23
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 24
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 25
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 26
Entfernung von Grabmalen	§ 27

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 28
Vernachlässigung der Grabstätte	§ 29

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 30
Alte Rechte	§ 31
Pastorengrabstätten	§ 32
Gebühren	§ 33
Schließung und Entwidmung	§ 34
Rechtsbehelfe	§ 35
In-Kraft-Treten	§ 36

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe in Kirchdorf

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

- (1) Die Friedhöfe in Kirchdorf stehen im Eigentum der evangelisch-lutherischen Kirche zu Kirchdorf. Träger ist die evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Kirche auf Poel.
- (2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der politischen Gemeinde Insel Poel bzw. im Bereich der Kirchgemeinde Kirche auf Poel ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
- (3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verwaltung

- (1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchgemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuss oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.

- (2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch den Kirchgemeinderat. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner können die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchgemeindeordnung wahrnehmen.
- (3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchgemeinderat eines Friedhofswärters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der Tageszeit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter sieben Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
 - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen.
 - d) in der Nähe einer Trauerfeier Arbeiten auszuführen.
 - e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen.
 - f) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist; dieses Verbot betrifft auch das Fahren von Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen usw.
 - g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.
 - h) das Führen von Hunden ohne Leine.
 - i) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind.
 - j) das Trinken von alkoholischen Getränken.

§ 4

Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

- (1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Nichtkirchliche Musikvereinigungen können in Absprache mit dem zuständigen Geistlichen an der Trauerfeier mitwirken..
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf grundsätzlich nicht für weltliche Trauerfeiern oder für Trauerfeiern von Religionsgemeinschaften, die aus evangelischer Sicht als nicht-christlich oder sektiererisch gelten, zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Trauerfeier für katholische und orthodoxe Christen sowie für Mitglieder von evangelischen Freikirchen, die in ökumenischer Gemeinschaft mit der evangelisch-lutherischen Kirche stehen, können mit Genehmigung des Ortspastors in der Kirche veranstaltet werden.
- (5) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines christlichen Geistlichen auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn

der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 5 zu verstoßen.

- (6) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge kann am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
- (5) Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit

Fortsetzung siehe Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde beim Oberkirchenrat eingelegt werden.

- (11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 9 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
 (2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
 (3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

- (1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung sobald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.
 (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
 (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
 (4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen mit Ausnahme von Feiertagen montags bis sonnabends.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
 (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt.
 (3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.
 (4) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
 (5) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
 (6) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.
 (7) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, wenn die Grabstätten noch nicht belegt sind. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, die teilweise belegt sind, kann erst zurückgegeben werden, wenn die letzte Ruhezeit abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht wird in der Regel für die gesamte Grabstätte zurückgegeben. Der Kirchgemeinderat kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9

Grabstätte

- (1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.
 (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

- (3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

- Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m;
- Gräber für Personen über 5 Jahren:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.

§ 10

Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
 (2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
 (3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
 (4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
 (5) Nach der Beerdigung ist das Grab durch die Sargträger bzw. durch den Urnenträger wieder zu schließen.

§ 11

Särge

Die Abmessungen der Särge dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Särge erforderlich sind.

§ 12

Ruhezeit

- (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre.
 (2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegssopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 13

Grabbelegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.
 (2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14

Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
 (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
 (3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.
 (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.
 (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15

Grab- und Bestattungsregister

- (1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.
 (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - Urnengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 17

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
 (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
 (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekannt gegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
 (4) Für Urnengrabstätten und Erdbestattungen innerhalb von Gemeinschaftsanlagen gelten die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2.

§ 18

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
 (2) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
 (3) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 c) auf die Stiefkinder,
 d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 e) auf die Eltern,
 f) auf die leiblichen Geschwister,
 g) auf die Stiefgeschwister,
 h) auf die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen nach den Buchstaben b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN...

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

- (4) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Der Rechtsnachfolger erwirbt das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
- (5) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
- (6) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.
- (7) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
- (8) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
- (9) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 30 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19

Urnengrabstätten

- (1) In Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern kann je Grabbreite eine Urne beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in Wahlgrabstätten zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite eine Urne beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt: Kirche

§ 20

Nutzung der Kirche

- (1) Die Nutzung des Kirchraumes ist in § 4 dieser Ordnung geregelt. Die Ausschmückung erfolgt in einer für Gottesdienste üblichen Weise. Zusätzlich darf für die Grabstätte bestimmte Blumenschmuck der Trauergemeinde zur Trauerfeier in die Kirche genommen werden.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Nebenräume der Kirchen sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 21

Mindeststärke der Grabmale

- (1) In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:
 - ab 0,40 m bis 0,70 m, Höhe 0,12 m,
 - ab 0,70 m bis 1,00 m, Höhe 0,14 m,
 - ab 1,00 m bis 1,50 m, Höhe 0,16 m,
 - über 1,50 m, Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 22

Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23

Anlieferung

von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muß die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 24

Fundamentierung

von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 25

Standsicherheit

von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist

der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27

Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale, ihre Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zu entsorgen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Grabmale, Fundamente und sonstige baulichen Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung nicht aufbewahrt. Sie gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die entstandenen Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

Siebter Abschnitt:

Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd in Stand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,60 m und eine Breite von 0,35 m nicht überschreiten.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

Fortsetzung von Seite 7

- (4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (10) Die die Grabstätten einfassenden Hecken dürfen die Höhe von 0,60 m und eine Breite von 0,35 m nicht überschreiten.
- (11) Teilen zwei nebeneinander stehende Grabstätten eine gemeinsame Hecke, so ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, die von der vorderen Seite aus gesehen zur linken Hand steht, für die Pflanzung und Pflege der Hecke zuständig. Handelt es sich um eine gemeinsame Hecke zwischen zwei Grabstätten, die jeweils an der hinteren Seite aneinander angrenzen, so teilen die Nutzungsberechtigten je zu 50 Prozent die Kosten für die Pflanzung wie auch die anfallenden Pflegearbeiten. Über die Art und die Gestaltung der gemeinsamen Hecke müssen alle betroffenen Nutzungsberechtigten einverstanden sein.
- (12) Vor der Pflanzung der Hecke muss der Verlauf der vorgesehenen Hecke vom einem von der Friedhofsverwaltung Beauftragten abgeschnürt werden. Nach Pflanzung der Hecke muss die Hecke von dem Beauftragten abgenommen werden. Verläuft die Hecke nicht an den abgesteckten Grenzen der Grabstätte oder in einer geraden Linie, muss der Nutzungsberechtigte die Hecke auf eigene Kosten umpflanzen.
- (13) Grabeinfassungen dürfen einen Abstand von 0,25 m weder zur Grenze der benachbarten Grabstätte noch zum öffentlichen Gehweg unterschreiten.
- (14) Vor dem Aufbau von Grabeinfassungen muss der Verlauf der vorgesehenen Einfassung von einem von der Friedhofsverwaltung Beauftragten abgeschnürt werden. Nach dem Aufbau der Grabeinfassung muss dieselbe von demselben Beauftragten abgenommen werden. Unterschreitet die Grabeinfassung den Abstand von 0,25 m zur benachbarten Grabstätte oder zum Gehweg, muss die betreffende Grabeinfassung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder des von ihm beauftragten Steinmetzbetriebes entsprechend umgesetzt, gegebenenfalls verkleinert werden.

§ 29

Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofs-

verwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte abräumen, ein-ebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

- (2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Außerdem ist er verpflichtet, sämtliche Friedhofsunterhaltungsgebühren zuzüglich einer jährlichen Kostensteigerung in Höhe von 3 Prozent für die noch verbleibenden Jahre der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Die Höhe der zu entrichtenden Friedhofsunterhaltungsgebühren richtet sich nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Friedhofsgebührenordnung.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften
Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 31

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehene Dauer enden am **31. Dezember 2003**. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den **31. Dezember 2003** hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 32

Pastorengrabstätten

- (1) Die Grabstätten von Pastoren, die in der ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf / Poel gedient haben, und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.
- (2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr auffindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 33

Gebühren

- (1) Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.
- (2) Ehe das Nutzungsrecht erneut verliehen oder verlängert wird, muss der Antragsteller alle gegenüber der Friedhofsverwaltung offen stehenden Rechnungen für Gebühren und Dienstleistungen bezahlen oder mit der Friedhofsverwaltung Ratenzahlungen schriftlich vereinbaren.
- (3) In besonderen Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung Gebühren stunden oder aus Billigkeitsgründen Nutzungsberechtigten bestimmte Gebühren erlassen.

§ 34

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

- (2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
- (3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 35

Rechtsbehelfe

- (1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger einlegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches beim Oberkirchenrat gewahrt.
- (2) Der Friedhofsträger ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an den Oberkirchenrat weiter. Der Oberkirchenrat entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 36

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Kirche auf Poel am 22. Juli 2003.

Dr. Michael Spill, Pastor
Unterschrift



E. Will
Unterschrift



Genehmigt

Schwerin, den 14. August 2003
Der Oberkirchenrat
Rainer Kausch
Oberrichter

Poels Fußballerinas ausgezeichnet



Kirchdorf/Inzell. Dass sich Leistung lohnt, erleben die Mädchen vom Trainergespann Jürgen Döbler/Jens Schwagerick in diesem Jahr gleich mehrfach. In Schönberg war die Nationalfrauschaft des Deutschen Fußballbundes zu Gast. Dort absolvierten die Damen gegen die dänische Vertretung ein Vorbereitungsspiel für die Weltmeisterschaft in den USA, die bekanntlich mit einem totalen Triumph der deutschen Lady-Kicker endete. Die Poeler Nachwuchsspielerinnen waren eingeladen worden, in Schönberg als Ballmädchen dabei zu sein und bekamen zum Dank auch das Familienfoto mit Weltmeisterinnen.

In der ersten Oktoberwoche repräsentierten die B-Juniorinnen des Poeler Sportvereins dann das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern beim 9. Sportjugendländertreffen im bayrischen Inzell. Der Jugendausschuss des Landesfußballverbandes M-V würdigte mit dieser Einladung

die engagierte Arbeit des Vereins für den Nachwuchs- und Mädchenfußball, wie es in der Einladung hieß. Die Girlie-Power reiste als Landespokalsieger, Vizelandesmeister und mehrfacher Indoor- und Outdoor-Turniersieger nach Bayern. Beim mehrtägigen Treffen kam es nicht nur zu einem Turnier der sechs Landesmannschaften aus Bayern, Bremen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und „Poel“, in dem die Inseלקicker den vierten Platz belegten. Auch verschiedene Ausflüge, zum Beispiel nach Salzburg, Ruhpolding und Bad Dürnberg, Workshops und Parties standen auf dem Programmplan. „Es hat allen viel Spaß gemacht“, sagte Jette Schwagerick gegenüber dem INSELBLATT. Bedanken möchten sich Trainer und Spielerinnen für die Unterstützung der „Seekiste“ und des „Sportlerheims“, der Versicherungsagenturen der „LVM“ und der „Allianz“ sowie der Firma „Poeler Bau“ und des Vorstandes des Poeler SV.

Kristallpokal bleibt auf Poel

Gastgeber triumphieren bei 1. Herbstturnier

Dorf Mecklenburg. In drei Staffeln waren fünfzehn Teams angetreten, um den 64 Zentimeter großen und mit Gold verzierten Wanderpokal der neu begründeten Turnierreihe zu erringen. Der Kampf um den begehrten Kristallkelch endete am letzten Oktober-Sonnabend schließlich in einem Herzschlagfinale. Die Endspielgegner vom PSV Rostock und der ersten Mannschaft des Poeler SV schenken sich in der Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg nichts und erkämpften jeden Punkt. Der erste Satz ging mit 26:24 Punkten an sie Insulaner. Den zweiten Satz machten die Poeler Baggermeister mit 25:23 Punkten für sich klar. Knapper ging es nun wirklich fast nicht mehr. Abteilungs- und Turnierleiter Heiko Evers war mit seinen Mitspielern mehr als zufrieden. Nicht nur, dass der vom Hauptsponsor der Poeler Volleyballer, dem Ingenieurbüro Hellbing & Partner, gespendete Kristallpokal auf Poel blieb – auch dank der erfolgreichen Integration der jungen Nachwuchsspieler gelang den Poelern ein siegreiches Wochenende.

Vorher hatten die späteren Finalisten ihre Gegner Neuburger SV I und Mecklenburger SV I zum vorzeitigen Duschen geschickt.



Poeler SV 1923 mit Christin Kitzerow, Christian Stoll, Thomas Rose, Marco Bandow, Jette Schwagerick, Normen Scholz, Sina Hautmann (stehend, v.l.); Knieend: Stefanie Stein, Hans-Jochen Mirow, René Pankow, Katrin Reetz, Maria Nennhaus. Nicht auf dem Foto: Gabriele Maschke-Bock, Kathrin Weigel und Heiko Evers.

Die Platzierungen: 4. Mecklenburger SV I, 5. Berufsfeuerwehr Wismar, 6. Grün-Weiß Satow 94, 7. Mecklenburger Junioren, 8. Mecklenburger Handballer, 9. SV Metelsdorf, 10. LSG Lüßow, 11. TSG Gadebusch, 12. Poeler SV III, 13. Neuburger SV III, 14. Poeler SV II und 15. PSV Rostock II.

Spielabend des Poeler SV

am 29.11.2003 um 19.00 Uhr
im „Sportlerheim“

Teilnehmen können alle Mitglieder und deren Angehörige und unsere Sponsoren. Gespielt wird:

- Skat
- Kegeln
- bei Bedarf Rommee, Kniffel o. ä.



Wir legen rechtzeitig bei den Übungsleitern Listen aus. Jeder Teilnehmer kann sich eintragen, damit wir besser planen können!

Es winken wie immer viele Preise!

ERGEBNISSE

I. Männer

11.10.	Poeler SV : Karlower SV	4:2
17.10.	Mecklenburger SV : Poeler SV	4:2
25.10.	Testorf / Upahl : Poeler SV	1:1

II. Männer

12.10.	Poeler SV : SV Sievershagen	2:1
18.10.	SG Roggendorf : Poeler SV	0:2
26.10.	Poeler SV : Wariner SV	4:2

B-Junioren

18.10.	Poeler SV : Mallentiner SV	7:0
25.10.	Poeler SV : Mecklenburger SV	2:1

D-Junioren

30.09.	Neuburger SV : Poeler SV	4:6
03.10.	Pokalspiel Mallentiner SV : Poeler SV	2:4
12.10.	Polizei SV Wismar : Poeler SV	0:6
26.10.	Poeler SV : Mallentiner SV	3:5

Knoten schaffen „Verbindungen“

Niendorf. Mit guter Beteiligung fand erstmalig am 16. Oktober ein „Knotenkurs“ im „Forellenhof“ statt. In zwei Stunden lernten Interessenten die acht zur Bootsführerscheinprüfung geforderten Seemannsknoten kennen. Zusätzlich wurden die Teilnehmer mit den Forderungen zur Prüfung für den Bootsführerschein für Binnen- und Seegewässer vertraut gemacht. Der „Knotenkurs“ ist neu im Angebot der KVHS NWM. Er soll helfen, das Freizeitangebot in der kalten Jahreszeit zu bereichern. Erfreulich ist, dass gleich vier Urlauber unter den Kursteilnehmern waren. Wegen des bestehenden Interesses und der guten Kritiken ist für den 17. November der nächste Kurs im „Forellenhof“ geplant. Kinder ab 10 Jahre sind dabei sehr willkommen, denn ab diesem Alter ist die Arbeit in der Jugendfeuerwehr möglich. Bekanntlich nutzt die Feuerwehr viele seemannische Gebrauchsknoten. Und mit 16 Jahren ist der Erwerb des Motorbootführerscheines mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters möglich. Beginn ist um 18.30 Uhr. Dauer etwa 2 Stunden. Infos in der Kurverwaltung oder unter vhs@inselpoel.de.



Die Poeler Kirchgemeinde gibt bekannt und lädt ein

Gottesdienste und Veranstaltungen:

KALENDER DER EV.-LUTH.
KIRCHGEMEINDE POEL

Gottesdienste

- jeden Sonntag um 10 Uhr in der Kirche
- am Reformationstag, Freitag, dem 31. Oktober um 10 Uhr: Propsteigottesdienst zum Reformationsfest mit Chorgesang, Posaunenchor, Kindergottesdienst und Abendmahl, Prediger: Pastor Gerber aus Neuburg.
- Gottesdienst zum Buß- und Bettag, 19. November um 14.30 Uhr im Gemeindeforum des Pfarrhauses mit Beichte und Abendmahl
- Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag am 23. November um 10 Uhr mit Chorgesang, Gedenkfeier und Abendmahl in der Kirche
- Familiengottesdienst zum 1. Advent am 30. November um 14 Uhr in der Kirche (weitere Informationen darüber bitte den Schaukästen entnehmen)

Regelmäßige Veranstaltungen

- Chorprobe jeden Montagabend um 19.30 Uhr im Gemeindeforum des Pfarrhauses
- Rentnernachmittag am 5. November um 14.30 Uhr im Gemeindeforum
- Religionsunterricht für die Klassen 1 bis 10 jeden Mittwoch und Donnerstag in der Schule
- Vorkonfirmandenstunden jeden Dienstag um 17 Uhr im Pfarrhaus
- Konfirmandenunterricht: jeden Mittwoch um 17 Uhr, am 5. November um 18 Uhr mit Pizza-Essen und Spielfilm
- Junge Gemeinde am 19. und am 26. November um 18.30 Uhr im Pfarrhaus

Kirchenführungen und offene Kirche

- Bitte den Schaukästen der Kirchgemeinde entnehmen

Sprechstunde

- montags 10 bis 12 Uhr

Konto für Kirchgeld und Friedhofsgebühren

Volks- und Raiffeisenbank,
Konto-Nr. 3324303; BLZ: 130 610 78



Das Fest war wunderschön!

Allen, die uns mit Blumen, Karten, Geld und Geschenken zu unserer

Silbernen Hochzeit

so nett bedacht haben, sagen wir Danke.

Besonders danken möchten wir unseren Eltern, unseren Kindern Frank mit Tini und Anke, Freunden, Verwandten und Nachbarn für die tollen Überraschungen.

Auch ein Dankeschön an den Poeler Faschingsclub, an die Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf, an die Kita Poeler Kückennest, dem DJ Herrn Baale und Herrn Meißner. Danke den fleißigen Helfern Heike Klafft, Andreas und Urte Wenzel, Maren, Inga und Netti.

Kirchdorf, im September 2003

Wilfried und Heike Buchholz



„Lasst doch der Jugend ihren Lauf“?

„Lasst doch der Jugend ihren Lauf“ singen wir oft in einem beliebten Volkslied. Dieses Lied fordert alle älter Gewordenen auf, mehr Freude an der Jugend und an ihren Kapriolen zu haben. Offenbar neigen Erwachsene schon lange dazu, Jugendliche mit missbilligenden Augen anzusehen. Offenbar ist es schon lange so, dass Erwachsene irgendwann mal vergessen, wie sie im Jugendalter gewesen sind.

Nach diesem Sommer mit seinen vielen Gästen und mit seinen vielen Beschwerden über manche Jugendliche der Insel haben einige gesagt: „Wir können der Jugend doch nicht ihren Lauf lassen. Wir müssen etwas gegen den gegenwärtigen Lauf der Dinge tun.“ Die diesbezüglichen Artikel im „Inselblatt“ kennen wir.

Am 21. Oktober gab es ein Treffen im Saal der Gemeindeverwaltung, bei dem Vertreter der Kommune und Jugendliche sich über die Probleme des vergangenen Sommers austauschen konnten. Gemeinsam wollte man nach Lösungen suchen. Sehr viele Interessierte sind erschienen. Es wurde viel geredet. Was ist dabei herausgekommen?

Den Aussagen der anwesenden Jugendlichen war zu entnehmen, dass ihnen ein Platz oder ein Raum fehlt, wo sie sich treffen können. Die Ecke unten am Hafen habe sich angeboten, weil a) dort Sitzgelegenheiten, Licht und Parkplätze sind und weil der Platz b) recht zentral ist und jeder sehen kann, wer sich gerade dort aufhält. Sie haben auch deutlich gesagt, dass es sie ärgert, wenn ihnen jede Untat auf der Insel in die Schuhe geschoben wird, und wenn man die einzelnen Jugendlichen kennt und für sich nimmt, sind das hier wirklich keine schlimmen Ungehener.

Die kommunalen Vertreter setzten den Jugendlichen aber auch Grenzen: Den Lärm darf es dort, wo Menschen wohnen bzw. Urlaub machen wollen, nicht geben. Pöbeleien werden erst recht nicht geduldet. Auch der Müll, den die Jugendlichen hinterlassen, ist ein Problem, das man nicht auf die leichte Schulter nehmen darf. Allerdings suchte die kommunale Vertretung nach einer Lösung: Vielleicht ein eigener Jugendtreff mit längeren und flexibleren Öffnungszeiten als im Jugendclub, getragen von den Inseljugendlichen selbst? Problematisch erscheint jedoch die Frage der Verantwortung: Können die Jugendlichen, die die Hauptverantwortung für solch eine Einrichtung übernehmen, dafür sorgen, dass dort nicht randaliert wird, wenn etwa Betrunkene anrücken und beim Jugendtreff eine Schlägerei anstiften wollen? Gerade so etwas hatte schon manch einem Jugendtreff den Todesstoß gegeben, und wie man diesem Problem entgegenzutreten will, muss im Vorfeld gelöst werden.

In der evangelischen Predigtlehre gibt es eine Grundregel: Man soll Menschen nie zu Handlungen auffordern oder ihnen Ziele vorsezen, die sich nicht realisieren lassen. Jeder Vorschlag ist auf seine Realisierbarkeit hin zu überprüfen, bevor er ausgesprochen wird. Sonst wird man bald nicht mehr ernst genommen, und alles bleibt dann doch beim Alten. Das Gespräch mit den Jugendlichen muss weitergehen, aber diesen Rat möchte ich schon an die weitergeben, die gerne und schnell große Vorschläge machen und vielleicht hier und da falsche Hoffnungen wecken.

*Es grüßt Sie herzlich
Ihr Pastor M. Grell!*

**Ihr Vertrauen
ist uns Verpflichtung!**

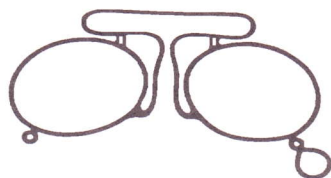
Ballach & Hansen

Bestattungsunternehmen

Tag und Nacht

Tel.: 03841/21 34 77

**Lübsche Straße 127 - Wismar
gegenüber Einkaufszentrum Burgwall**



Augenoptik Rupert Naumann

Altwismarstraße 2 • Hansestadt Wismar
Tel. 03841 282697

**WICHTIGE INFORMATION FÜR MEINE KUNDEN:
Der Kassenzuschuss für Brillengläser wird zum 1. Januar 2004
gestrichen. Bei berechtigtem Anspruch sollten Sie sich diesen
also noch in der verbleibenden Zeit sichern.**

Jeden Donnerstag auch in Kirchdorf · Schulstraße 3 · von 14.00 bis 18.00 Uhr

Nach 70 Jahren ein Raub der Flammen

Der Begründer und Erbauer des Bauernhofes in Neuhof Hans Jacob Steinhagen (Hans von Baben / 1810-1877) saß ursprünglich in Seedorf. Im Gemeindeprotokoll vom 3. Oktober 1873 ist er unter der Aufzählung der Schulzen (Bürgermeister) für den Bezirk V als Gehöftbesitzer und Bezirksschulze vermerkt. Verheiratet war er mit Anna Maria Evers aus Wangern. Hans von Baben war ein streitbarer „Mann“ und ließ sich nicht so ohne weiteres „Die Butter vom Brot nehmen“. Steinhagen verkaufte aber seinen Besitz später an Wilhelm Regenstein und im Jahre 1911 erwarb dann Paul Maertens den 184,4 ha großen Hof. Sein Sohn Hermann bewirtschaftete nach ihm diesen Betrieb bis Kriegsende 1945. Die politischen Verhältnisse zwangen die Familie allerdings zur Aufgabe. Erst mit der Vereinigung Deutschlands kam der Hof wieder in Familienbesitz zurück und wird seitdem von der Familie Schulz als Gestüt geführt.



Hans Jacob Steinhagen (Hans von Baben) gründete einst den „Neuhof“. Er baute auch das Gutshaus im Jahre 1857 und verzierte das Eingangsportaal durch zwei 1,50 Meter hohe Steinsäulen mit Köpfen, die heute noch zu bewundern sind.

Was einst Hans von Baben gründete und erbaute, wurde später durch Maertens ein sehr fortschrittlicher Landwirtschaftsbetrieb mit den modernsten Landmaschinen jener Zeit. Überliefert ist, dass neben vielen Maschinen auch der erste Mähdrescher der Marke Claas zum Einsatz kam. Paul (1874-1952) wie Hermann Maertens (1910-1988) waren sehr gewissenhafte und tüchtige Landwirte. So findet man in alten Unterlagen z.B. eine Skizze von der „Hoffeldmark Neuhof“, die akribisch genau die Lage der zur Entwässerung der Gemarkung gelegten Drainagerohre darstellt. In der Legende dieses Planes sind sogar Grabentiefen und Angaben über die „Hauptdrains“ verzeichnet. Höchst erstaunlich ist auch die Tatsache, dass man den Strom der Windturbine speichern konnte. Paul Maertens hatte sich im Jahre 1918 hierzu 32 überflüssig gewordene Batterien von U-Booten nach Ende des ersten Weltkrieges besorgt. Doch auch Rückschläge waren zu verzeichnen. Ein Brand der Stallungen im Jahre 1917 unmittelbar neben dem Wohngebäude, verursacht durch Funkenflug einer Lokomobile, zwang Maertens zu Um- und Neubauten. Und so entstand



Paul Maertens während einer Mußestunde mit seiner Frau Rose auf einer Gartenbank in Neuhof. Er hatte den Hof im Jahre 1911 von Wilhelm Regenstein übernommen und ihn später seinem Sohn Hermann überlassen.

dann später auch im Jahre 1933 eine riesige Brettterscheune zur Einlagerung von Getreide, das dann im Winter gedroschen wurde. Hierzu stellte man die Dreschmaschine in die Scheune, die von einer Lokomobile außerhalb über einen langen Riemen angetrieben wurde. Diese Scheune war nicht einzig auf der Insel. Auch andere Landwirte der Insel ließen sich in jener Zeit solche riesigen Brettterscheunen bauen. Z. B. fanden sich noch in jüngerer Zeit Reste solcher Bauten in den Dörfern Timmendorf und Vorwerk, die teils durch Brand, Abbruch oder Schneelast inzwischen verloren gingen. Nur in Weitendorf/Hof blieb der Bau neben der Neuhöfer Scheune nach gründlicher Rekonstruktion erhalten.

Mit dem Brand der Neuhöfer Scheune am 13.10.2003 wurde nun auch ein Stück Poeler Baugeschichte vernichtet. Sie erfüllte bis zum Tag des Brandes den Zweck, zu dem sie einst erbaut worden war. *Jürgen Pump*



Allgemein üblich waren auch auf Poel Initialen an Wohnhäusern oder Wirtschaftsbauten, die sehr schön Auskunft über den Bauherrn und die Bauzeit geben. Für die Neuhöfer Scheune hatte der Poeler Schmied Fritz Cords den Auftrag erhalten, ein schmiedeeisernes Kürzel PM (Paul Maertens) mit der Jahreszahl 1933 zu fertigen.

Fotos: Archiv Jürgen Pump

Es geht wieder los!



Schlachtfest im Forellenhof

Es erwartet Sie eine Vielzahl von hausgemachten Spezialitäten! zum gewohnten Preis von 8,00 Euro

Sonntag, 9. November 2003
von 11.00 bis 15.00 Uhr

Um Tischreservierung in der gemütlichen Traditionsräucherei wird gebeten • Tel.: 038425 4200

10 JAHRE

Aus diesem Anlass findet am

Donnerstag, dem 20. November,
2003, von 9.00 bis 18.00 Uhr

ein Tag mit vielen Überraschungen
für Jung und Alt statt.

In der Zeit vom 20. bis 29. November 2003
haben Sie die Möglichkeit, mit Ihrem Ein-
kaufsbögen an einer Verlosung teilzunehmen.

MODE
HAUS
LIEBICH

23999 Kirchdorf
Mittelstraße 15
Tel.: 038425/2 02 78



Es erwarten Sie:

1. Preis 5 Tage Paris
2. Preis 4 Tage Venedig
3. Preis 4 Tage Amsterdam

LOHN
STEUER
HILFE
RING

Was können wir
für Sie tun?

Wir helfen unseren Mitgliedern in Fragen der
Lohn- und Einkommenssteuer –
von der Steuererklärung für Arbeitnehmer über
das Kindergeld bis zur Eigenheimzulage.

Lohnsteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V.
(Lohnsteuerhilfeverein)

23999 Kirchdorf/Poel Kieckelbergstraße 8 A
Tel.: 03 84 5 / 2 06 70 Fax: 03 84 25 / 2 12 80
Mobil-Tel.: 0171/3486624 E-Mail: HahnLHRD16016@gmx.de

INSEL POEL

Die neue Homepage ist da.

Mehr Inhalt, mehr Farbe,
mehr Gastgeber, mehr Infos,
mehr Seiten.

www.insel-poel.de



Danken möchten wir allen, die mit uns Abschied
nahmen, die uns durch stille Umarmung, liebevoll
geschriebene Worte, Kränze, Blumen und Geldzuwen-
dungen ihre Anteilnahme entgegengebracht haben.

Im Namen der Familie

Renate Ewert

90 Jahre

Über die vielen Blumen,
Geschenke und
Glückwünsche, den festen
Händedruck und
Gesang zu meinem
90. Geburtstag
habe ich mich sehr gefreut
und daher danke ich
auf diesem Wege
allen Gratulanten
ganz herzlich.

Lucie Kremer

Kirchdorf, den 16. September 2003

UNSER GARTENTIPP

Monat November

Kostbares Laub

Mit den niedrigen Tempera-
turen setzt der massive Laub-
fall ein. Ein Ärgernis für „or-
dentliche“ Leute, die diese
massive Unordnung der Natur nur schwer ertragen
können. Sicher fällt das Laub nicht überall an die
richtige Stelle. Vorm Haus und im öffentlichen Be-
reich kann es zur Gefahrenquelle werden und muss
entfernt werden. Im Garten ist es unter Bäumen,
Sträuchern und zwischen Stauden gut aufgehoben.
Dort hält es den Boden feucht, verhindert das
Wachstum von unerwünschten Wildkräutern, lie-
fert wertvollen Humus und schützt vor Frost. Das
Zuviel an Laub sollte kompostiert werden unter
Zugabe von Hornmehl oder Hornspänen. Damit
wird der zur Rotte erforderliche Stickstoff zuge-
führt. Die mineralische Komponente wird mit der
Zugabe von Urgesteinsmehl oder Bentonit er-
bracht. Nach einem Jahr ist der Laubkompost halb
verrottet und kann zum Abdecken verwandt wer-
den. Nach zwei Jahren ist er vererdet und kann
vielfältig eingesetzt werden. Entgegen der landläu-
figen Meinung, dass Blätter von Walnüssen und
Eichen nicht zum Kompostieren geeignet sind,
sollten Sie einen eigenen Versuch durch gesonde-
re Kompostierung starten. Mit dem Kressetest, der
Aussaat von Kresse auf der gesiebten Komposter-
de, erbringt ein gleichmäßiger Aufgang der Saat
und eine gesunde Ergrünung den Beweis für eine
bedenkenlose Nutzung des Kompostes.

Ihre Kleingartenfachberatung



Anzeigen- und Redaktionsschluss für den Monat Dezember ist der 18. November 2003

Impressum:

DAS POELER INSELBLATT – Amtliches
Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Insel Poel

Herausgeber: Gemeinde Insel Poel,
Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf

Redaktion:
Beluga Post (BP), Buchenweg 5, 23999 Kirchdorf,
Tel.: 038425 405070, Fax: 038425 405071
E-Mail: inselblatt@inselpoel.de

Anzeigen:

Beluga Post, Tel.: 0162 1003941

Anzeigenverwaltung:

Gemeindeverwaltung, Gabriele Löbner
Tel.: 038425 405060, Fax: 038425 21521

Herstellung: Verlag „Koch & Raum“ Wismar OHG,

Dankwartstraße 22, 23966 Wismar;
Tel.: 03841 213194, Fax: 03841 213195

Erscheinungsweise: monatlich

Bezug:

im Abonnement oder im Verkauf im Gemein-
de-Zentrum und Gewerbebetrieben der Gemeinde Insel Poel
Im amtlichen Bekanntmachungsteil des „Poeler Insel-
blattes“ erscheinen öffentliche Bekanntmachungen von
Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Insel Poel.
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht
unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.
Für unaufgefordert eingesandte Beiträge wird keine
Haftung übernommen.